

# ***Stipendien aus Personalratsicht***

**"Kurz und Gut" - die Informationsreihe des PR wiss.**

- Stipendien (Def.)
- Formen
- Träger
- Zielgruppen
- Vergabemodi
- Rechtsgrundlagen
- Steuerpflicht
- Krankenversicherungen
- Arbeitslosenversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung
- Fazit

- Finanzielle Unterstützung für
  - KünstlerInnen, SportlerInnen, SchülerInnen, StudentenInnen, JungwissenschaftlerInnen: PromovendenInnen/PostDocs
- Wesentliches Element der Begabtenförderung
- Bewerbung erforderlich
- Vergabemodi different und vom Träger bzw. der Stiftung abhängig
- Kriterien:
  - Grundlegend entscheidend sind die charakterlichen, akademischen und sozialen Eigenschaften
  - Vorausgesetzt wird oftmals auch politisch-soziales Engagement
- In der Regel werden Stipendien aufgrund politischer und sozialer Kriterien oder besonders guter Leistungen gewährt
- Zuwendungsgröße in der Regel 150 - 1500 €
- Stipendien müssen nicht zurückgezahlt werden

- Graduiertenstipendien
  - Z. B. deutschen Akademischen Austauschdienst
  - Vergabe trägt finanziell zum Studium oder zur Durchführung eines Forschungsvorhabens Graduiertes bei
- Aufstiegsstipendium des BMBF
  - Zielgruppe: Studierende mit besonderer Begabung oder Engagement
  - Voraussetzung: abgeschlossene Berufsausbildung, mindestens zwei Jahre Berufserfahrung, Nachweis über besondere berufliche Leistung
- Auslandsstipendien
  - Finanzierung eines Auslandsjahres für Nachwuchswissenschaftler
- Deutschlandstipendien
  - [www.deutschlandstipendium.de](http://www.deutschlandstipendium.de)

- Universitäten (Deutschlandstipendien)
- Konfessionelle Träger
- Sonstige (Hans-Böckler Stiftung, Stiftung der dt. Wirtschaft)
- Spezielle Träger (Auslandstipendien, Weiterbildungs-/Auslandsstipendien)
- Begabtenförderwerke
- Parteigebundene Träger
- Wiss.-Organisationen

- StudentenInnen
  - Oftmals können Bedingungen für die Bewerbung erst in höheren Semestern erfüllt werden
- DoktorandenInnen/Post-Doc
  - In der Regel zeitlich befristetes Stipendien oftmals nur, nach mehrmaliger Begutachtung von Lebensläufen und Projekten
  - Zeitlich befristet, i. d. Regel verbunden mit dem Verbot anderweitiger Einkommen während der Promotion bzw. des Förderzeitraumes

- Bei den jeweiligen Stiftungen/Trägern different:
  - Zumeist schriftliche Bewerbung
  - In der Regel Gutachten zweier DozentenInnen
  - Auswahltagungen oder direkte persönliche Auswahlgespräche
  - Einzelpräsentationen, Klausuren und Gruppendiskussionen können enthalten sein

- Stipendien können auch aus Haushaltsmitteln finanziert werden ( nicht länger als ein Jahr), wobei ein Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich der Zahlung eines solchen Stipendiums vorzuziehen ist. Ausnahmen:
  - zur Aufstockung eines aus dem Ausland finanzierten Stipendiums,
  - zur Überbrückungsfinanzierung,
  - bei Wegfall einer von Dritten finanzierten externen Promotionsstelle.



- Rechtsfreier Raum
- Die regulären gesetzlichen Regelungen für ArbeitnehmerInnen greifen nicht:
  - Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG),
  - Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ,
  - TV-L Tarifverträge –Länder u.a.
- Kein geregelter Anspruch für Sozialversicherungen wie Krankenkasse, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, Elternzeit u.a.
- StipendiatenInnen fallen nicht unter Arbeitsregelungen und Arbeitsschutz im Sinne der gesetzlichen Regelungen
- Verpflichtungen des Arbeitgebers:
  - Arbeitgeber darf keine Gegenleistung mit Stipendien verknüpfen
  - StipendiatenInnen sind nicht Weisungsgebunden
- StipendiatIn schuldet gegenüber dem Stipendiengeber nur die zu erbringende und vertraglich angegebenen Forschungsleistungen

- Das Stipendium ist eine steuerfreie Zuwendung ( § 3 Nr. 11, 44 Einkommenssteuergesetz) und gilt damit nicht als Arbeitsentgelt (vgl. § 14 Abs. 1 SGB IV).

- in d. Regel steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 44 EStG (Einkommensteuergesetz):
- **„Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung**, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. .... Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird.“

- Da kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, unterliegen StipendiatenInnen nicht der Versicherungspflicht
- Promovierende sind freiwillig in der GKV zu versichern, was i. d. R. mit erheblich höheren Beiträgen verbunden ist
- Die Anrechnungspraxis bei den einzelnen Kassen geht von der Heranziehung sämtlicher Komponenten bis zur Nichtberücksichtigung des gesamten Stipendiums, was zu entsprechenden Beitragsunterschieden führt.
- Versicherungsfreiheit bedeutet jedoch nicht Verzicht auf eine Krankenversicherung, da seit dem 1. Januar 2009 eine generelle Pflicht zum Abschluss einer Krankenversicherung besteht
  - nicht angestellte Promovierende haben die Wahl sich freiwillig gesetzlich oder freiwillig privat krankenzuversichern (siehe Abschnitt 1.3).

- Mit Einschreibung als PromotionststudentIn fällt man nicht unter die studentische Versicherungspflicht.
  - Somit besteht auch kein Rechtsanspruch darauf, sich zu den gesetzlich festgelegten günstigen Studententarifen der Krankenkassen (vgl. § 245 SGB V) zu versichern
- Nutzen der landesrechtlichen Möglichkeiten, sich als PromotionsstudentIn einzuschreiben:
  - Verschafft auch nicht den Status eines Pflichtmitglieds in der GKV gem. § 5 I Nr. 9 SGB V8
  - Da PromotionsstudentenInnen keine „StudentenInnen im engeren Sinne“ sind, da ein berufsqualifizierender Abschluss vorliegt

- Auch durch gewisse Verpflichtungen in der Vereinbarung gegenüber den Stiftungen, trotz Charakter eines Arbeitsentgelts, keine Änderung an der grundsätzlichen Einordnung
  - Solange darüber hinaus keine weiteren Tatbestände des Katalogs des § 5 Abs. 1 SGB V erfüllt werden, sind StipendiatInnen versicherungsfrei.
- Der krankensicherungsfreie Status bleibt bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis, bei dem über das Jahr gerechnet nicht mehr als 400 Euro pro Monat verdient werden (vgl. § 7 SGB V i.V.m. § 8 SGB IV) erhalten

- Die Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft zur gesetzlichen Krankenkasse bemessen sich nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der StipendiatInnen, mindestens jedoch nach der allgemeinen Mindestbemessungsgrundlage
- Beitragshöhe hängt davon ab, ob bzw. in welchem Umfange die jeweilige Krankenkasse das Stipendium unter „alle Einnahmen und Geldmittel, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden bzw. werden können“ im Sinne des § 3 der „Beitragsbemessungsgrundsätze Selbstzahler“ des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) fasst.
  - Es hat sich gezeigt, dass die einzelnen Krankenkassen dieses uneinheitlich handhaben.

- Grundlagen für Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte: (SGB III und SGB IV)
- StipendiatInnen gelten auch in diesem Zusammenhang nicht als Beschäftigt
  - Sind sie versicherungsfrei.
  - Es ist auch keine freiwillige Arbeitslosenversicherung für sie vorgesehen
- im Falle einer Arbeitslosigkeit nach der Promotion in der Regel keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I
- Promovierende auf Qualifizierungs- und Projektstellen haben, nach Auslaufen ihres Vertrages einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (mindestens 6 Monate), wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 360 Kalendertage beschäftigt waren.



- Selbst wenn vor der Promotionsphase – möglicherweise über viele Jahre – Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet wurden, begründet dieses hinterher in der Regel keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I aufgrund der kurzen Rahmenfrist
- Vor einem solchen „Verfall“ der einmal erworbenen Ansprüche ist Schutz möglich, wenn:
  - man sich in der „Zeit der Neuorientierung“ nach Beendigung einer zuvor ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zum tatsächlichen Beginn der Promotion (die selbst keine Arbeitslosigkeit ist!) kurzzeitig arbeitslos meldet,
    - reduziert Anspruchsdauer zwar um diesen Zeitraum.
    - Der Restanspruch auf das Arbeitslosengeld I erlischt dann jedoch erst vier Jahre nachdem der Anspruch auf das Arbeitslosengeld I durch die Meldung beim Arbeitsamt zunächst entstanden war (vgl. § 147 Abs. 2 SGB III).

- nach Abschluss der Promotion in der Regel sofort auf die Unterstützung durch das Arbeitslosengeld II
- Sicherung der staatliche Grundsicherung
- zu beachten:
  - Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat jeder Erwerbsfähige, die/der bedürftig ist, also den Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen bestreiten kann.
  - Notwendige Existenzsicherung, Kürzungen bis 60% notwendig

- Die Rentenversicherung ist im sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) geregelt.
- Trägerin ist in der Regel die Deutsche Rentenversicherung Bund (vgl. § 125 Nr. 2 SGB VI), seit dem 1. Oktober 2005 Nachfolgerin der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).
- **Beschäftigte:**
  - bei abhängig Beschäftigten trifft StelleninhaberInnen auch im Hinblick auf die Rentenversicherung eine Versicherungspflicht ( § 1 Nr.1 SGB VI). Die Beiträge werden auch hier automatisch an die Rentenversicherung geführt.
- **Stipendiaten:**
  - Keine Abführung von Rentenversicherung
  - freiwillige Rentenversicherung ist grundsätzlich möglich (vgl. § 7 SGB VI) und kann sich in einigen Fällen anbieten, um die Mindestbeitragszeit zu erreichen, um bereits eingezahlte Beiträge vor dem Verfall zu bewahren.

- Bereitstellen eines sicheren Arbeitsplatzes ist Aufgabenbereich des Unternehmens
  - die gesetzliche Unfallversicherung wird ausschließlich durch die Unternehmen finanziert.
  - Trägerinnen der Unfallversicherung sind die für den jeweiligen gewerblichen Bereich errichteten Berufsgenossenschaften bzw. die öffentlichen Unfallkassen.
- **Beschäftigte:**
  - Fallen aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses unter den Unfallversicherungsschutz
- **Sipendiaten:**
  - fallen bei ihren Forschungstätigkeiten, abhängig von ihrem jeweiligen Status, auf unterschiedliche Weise unter den Schutz der Unfallversicherung.

- ordnungsgemäß immatrikulierte PromotionsstudentInnen fallen in den Kreis der versicherten Personen
- Davon erfasst sind alle Tätigkeiten, die in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Hochschule und deren Einrichtungen stehen bzw. die dem organisatorischen Bereich der Hochschule zuzurechnen
- Der Besuch von Veranstaltungen in der Universität, von Bibliotheken oder anderen Einrichtungen der Universität zu Studienzwecken ist unfallversichert.
  - Die Immatrikulation pro forma kann den Versicherungsschutz aber allein nicht begründen.
- Nicht von diesem Schutz umfasst ist die Arbeit in der eigenen Wohnung und der Besuch von Einrichtungen außerhalb der Universität (z.B. Bibliotheken anderer Universitäten oder sonstiger Träger).
- den betroffenen Promovierenden ist zu empfehlen, ihre selbständige Tätigkeit durch eine private Unfallversicherung abzusichern

- Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis; es ist kein Entgelt im Sinne § 14 Sozialgesetzbuch IV.
- Prekäres Verhältnis
- Weder ist der StipendiatIn der Universität gegenüber zu einer Arbeitnehmertätigkeit noch die Universität zu einer bestimmten Gegenleistung verpflichtet.
- Das Stipendium ist ein Zuschuss zum Lebensunterhalt und keine Gegenleistung für wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne eines Beschäftigungsverhältnisses

- keine direkten Verpflichtungen
- steuerfrei
- Keine Abhängigkeit zu einem Arbeitgeber in Bezug auf Dienstverpflichtungen besteht
- Kein starke Einbindung und Verpflichtung zur Lehre besteht
- Keine Einbindung in weitere Verpflichtungen wie Prüfungspflichten u.a. besteht bzw. geltend gemacht werden können
- Freier Raum nur für Forschungsaufgabe
- Zeitlich kurze Begrenzung

- Prekäres Verhältnis:
  - Keine soziale Absicherung, dafür muss selbst gesorgt werden
  - volle Beitragslast bei der gesetzlichen Krankenversicherung,
  - praktisch keine Möglichkeit in dieser Zeit Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder
  - eine Rente bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben.
    - Vergrößerung der Unsicherheit und der Versorgungslücke, mit der AkademikerInnen nach dem Studium ohnehin rechnen müssen
- Kein gesetzlicher Anspruch auf Mutterschutz und Elternzeit
- Kein Unterliegen der gesetzlichen Urlaubsregelungen, daher kein Urlaubsanspruch ableitbar
- Kein Unterliegen der Arbeitsschutzbedingungen
  
- Promovierende mit regulären Arbeitsstellen sind als ArbeitnehmerInnen voll integriert, StipendiatInnen nicht



- <http://www.mystipendium.de/stipendien/promotionsstipendium>
- [www.astafu.de/sites/default/files/GEW\\_Sozialversicherung\\_Promovierende\\_web.pdf](http://www.astafu.de/sites/default/files/GEW_Sozialversicherung_Promovierende_web.pdf)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !